

## Entwurf

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland errichtete 1993 mit dem Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel den ersten grenzüberschreitenden Nationalpark Österreichs. Das Schutzgebiet ist inklusive des Fertő-Hanság Nemzeti Parks auf ungarischem Staatsgebiet insgesamt rund 300 km<sup>2</sup> groß. Davon liegen rund 100 km<sup>2</sup> in Österreich. Der Nationalpark bildet keine zusammenhängende Fläche, sondern eine Vielzahl an Teilflächen, die durch Salzlacken und Wiesen im Seewinkel vorgegeben sind. Aufgrund seiner nationalen, europäischen und internationalen ökologischen Bedeutung wurde das Gebiet rund um den Neusiedler See in vielfältiger Weise geschützt: Nicht nur als Nationalpark, sondern auch als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, als Natura 2000 Europaschutzgebiet, als geschütztes Feuchtgebiet nach der Ramsar-Konvention und als UNESCO Welterbe. Den Status als „Biosphärenpark“ hat die UNESCO im Jahr 2016 wegen unterbliebener Ausweitung und Neuzonierung aberkannt.

1999 wurde zwischen dem Bund und dem Land Burgenland die Vereinbarung gemäß Artikel 15a-B-VG zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen abgeschlossen. Diese ist mit 16. Mai 1999 in Kraft getreten. Laut dem Bericht des Rechnungshofes „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ (III-169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP Rechnungshof GZ 004.762/009-PR3/20) finanzierte sich die Nationalparkgesellschaft im Wesentlichen mit Beiträgen des Bundes und des Landes Burgenland entsprechend der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG aus dem Jahr 1999. Rund die Hälfte der Ausgaben entfiel auf Pacht- und Entschädigungszahlungen für die Flächensicherung des Nationalparks, rund ein Viertel der Ausgaben auf Personal. Die übrigen Ausgaben betrafen Infrastrukturmaßnahmen und den laufenden Betrieb sowie Projekte.

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel (Burgenländisches Nationalparkgesetz Neusiedler See – Seewinkel – Bgld. NPG 2025) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel. Diesem Gesetz entsprechend sind im Rahmen der Novellierung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG Anpassungen in den Bereichen des Nationalparkgebiets, der Zielsetzung, der Nationalparkgesellschaft, der Finanzierung, des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirats vorzunehmen.

#### Besonderer Teil

Grundsätzlich wurde in der Änderungsvereinbarung aufgrund des Wunsches nach Gleichbehandlung der Geschlechter jeweils die weibliche Form im Einklang mit den Genderrichtlinien des BMK ergänzt. Des Weiteren wurden veraltete Rechtsschreibweisen grundsätzlich an die geltende Rechtschreibung angepasst.

#### **Zu Z 3, 4, 5 und 6 (Artikel II)**

Es wurden die aktuellen Nationalparkgemeinden ergänzt und der „Bereich des Nationalparks“ in das sprachlich üblichere „Nationalparkflächen“ umbenannt. Es wird der aktuelle Hektar-Stand der vertraglich gesicherten Nationalparkflächen abgebildet. Diese können Änderungen unterliegen (Verordnung des Landes Burgenland auf Basis des NPG 2025). Eine Veränderung von Flächen bedarf der Zustimmung des Bundes.

**Zu Z 7 (Artikel III)**

Aufgrund der geänderten Rechtschreibung seit der Rechtschreibreform wurde „daß“ auf „dass“ korrigiert.

**Zu Z 8 und 9 (Artikel IV)**

Die Ziele wurden sprachlich adaptiert und ein Zitat der IUCN Richtlinie eingefügt.

**Zu Z 10 (Artikel V)**

Die Aufgaben der Nationalparkgesellschaft, und der Hinweis, dass diese im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrzunehmen sind, wurden präzisiert. Zusätzliche Punkte, welche bereits der bisherigen Praxis entsprechen, konkret die Entgegennahme der Beträge für Zahlungen für Flächensicherungen und die Zusammenarbeit und der Austausch mit den anderen österreichischen Nationalparks, wurden ergänzt.

Die Organe des Bundes und die Landesregierung als Aufsichtsbehörde erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Der Empfehlung des Rechnungshofes folgend, wird die Nationalparkkommission gestrichen, da dieses Organ mit der fixen Verankerung des Bundes im Vorstand nicht mehr relevant ist. Ebenso werden aufgrund dieser Empfehlung die Verträge für Flächensicherungen nur noch von der Landesregierung unterzeichnet.

**Zu Z 12, 13, 14, 15 und 16 (Artikel VI)**

Beide Vertragsparteien tragen die Kosten grundsätzlich zur Hälfte. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, um einen faktischen Ausgleich der Kostentragung herzustellen, falls der Bund oder das Land Burgenland in Zukunft finanzielle Mehrleistungen erbringen (z.B. zur Abgeltung gesetzlicher Entschädigungsansprüche von dinglich oder obligatorisch Berechtigten von Einschränkungen aufgrund von Einschränkungen durch eine nationalparkkonforme Bewirtschaftungsweise).

Die konkrete Zuteilung der zu tragenden Kosten durch Bund und Land wird zur Erleichterung der Darstellung des Budgets der Nationalparkverwaltung gestrichen, da beide Vertragsparteien die Kosten grundsätzlich zur Hälfte tragen. Dies entspricht der üblichen Vorgangsweise auch bei anderen Nationalparkverwaltungen. Der Bund verfügt über ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Höhe des finanziellen Aufwandes im Vorstand. Künftig ist zwischen den Vertragsparteien bis zum 15.09. des Vorjahres das Einvernehmen über die Höhe der Finanzierungsbeiträge von Bund und Land herzustellen, statt wie bisher bis zum 30.05. des Vorjahres, da die benötigten Mittel für das Folgejahr zu diesem späteren Zeitpunkt besser abgeschätzt werden können.

Aufgrund der geänderten Rechtschreibung seit der Rechtschreibreform wurde „daß“ auf „dass“ korrigiert. Des Weiteren wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 17 (Artikel VII)**

Durch die Aufnahme des Bundes in den Nationalparkvorstand (siehe Novellierung des NPG 2025), ist das Organ der Nationalparkkommission obsolet und der entsprechende Artikel entfällt daher zur Gänze.

**Zu Z 18 und 19 (Artikel VIII)**

Die Formulierung wurde entsprechend der Ausgestaltung im NPG 2025 präzisiert bzw. Details gestrichen, welche umfassend im NPG 2025 geregelt werden. Der Ersatz von Reisekosten für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden im NPG 2025 geregelt. Somit ist eine Regelung in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG obsolet.

**Zu Z 20 (Artikel IX)**

Die Bestelldauer der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wird auf fünf Jahre festgesetzt. Detaillierte Regelungen zum wissenschaftlichen Beirat finden sich im novellierten NPG 2025. Es wurde die Formulierung „entsenden bzw. bestellen“ bzw. „Entsendung bzw. Bestellung“ aufgenommen, da durch den Bund Entsendungen erfolgen und durch die Landesregierung Bestellungen.

**Zu Z 21 (Artikel XI)**

Aufgrund der geänderten Rechtschreibung seit der Rechtschreibreform wurde „daß“ auf „dass“ korrigiert.

**Zu Z 22 (Artikel XI)**

Es wurden die für Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG üblichen und vom Verfassungsdienst empfohlenen Inkrafttretensbestimmungen der Novellierung ergänzt.

**Zu Z 23**

Es wurden die Unterschriftenfelder der aktuell unterzeichnenden Organe ergänzt.

**Zu Z 24 (Anlage 1)**

Die Anlage 1 bildet die aktuell gesetzlich verankerten Nationalparkflächen ab.

**Zu Z 25 (Anlage 2)**

Die Daten der Anlage 2 wurden aktualisiert und in RIS-konforme Formatierung gebracht.